

RS OGH 1991/2/26 4Ob3/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1991

Norm

UrhG §3 Abs1

UrhG §73

UrhG §81 Abs1

Rechtssatz

Da bei einer unbefugten Veröffentlichung eines Fotos der Kern der Verletzungshandlung unabhängig davon, ob es sich dabei um ein "bloßes Lichtbild" oder um ein "Lichtbildwerk" gehandelt hat, in der Beeinträchtigung eines ausschließlichen Rechtes des Fotografen besteht, wird auch das beantragte Verbot des Vervielfältigens und Verbreitens von Lichtbildwerken von der durch die Verletzungshandlung indizierten Wiederholungsgefahr umfaßt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 3/91

Entscheidungstext OGH 26.02.1991 4 Ob 3/91

Veröff: MR 1991,238 = WBI 1991,268

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0076282

Dokumentnummer

JJR_19910226_OGH0002_0040OB00003_9100000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at